

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Naurath/Eifel am 31.03.2025

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Stefan Weiler und in Anwesenheit von Schriftführer/in Florian Merten findet am 31.03.2025 im Bürger- und Vereinshaus, Schulstraße 6 in Naurath/Eifel eine Sitzung des Ortsgemeinderates Naurath/Eifel statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

a. Defekte Notbeleuchtung im Bürger- und Vereinshaus ist repariert

Aufgrund eines defekten Akkus musste ein Modul ausgetauscht werden. Die Beschaffung des Ersatzteils erwies sich leider als nicht einfach. Die bisher gleiche Verkabelung angeschlossene Bühnenbeleuchtung muss separat angeschlossen werden. Hierzu liegt bereits ein Kabel mit eigener Absicherung

b. Malerarbeiten im Bürger- und Vereinshaus starten

Herr Christoph Steinke ist mit den Malerarbeiten beauftragt worden. Diese starten in der KW14. Neben dem Streichen der Wände, soll eine weiße Projektionsfläche für den Beamer geschaffen werden. Die ausgewählten Farben wurden dem Rat in Form von RAL-Karten erneut vorgelegt, die genau der Projektionsfläche und des Ortswappens wurden festgelegt.

c. Stand Glasfaserausbau

Am 01.04.2025 findet die zweite Abnahme für den hinteren Teil des Dorfes statt. Bei der ersten Abnahme für den vorderen Teil des Dorfes konnte keine erfolgen Die Fertigstellung ist für Mitte Juli 2025 vorgesehen. Der Vorsitzende zeigte sich zufrieden mit dem Tempo der Arbeiten.

d. Starkregenvorsorge:

Treffen am 17.02.2025 am Rosenberg: Vor Ort wurde von Herrn Elmar Gatzen (Planungsbüro Hömme) das Konzept erläutert; hierzu Mail Herr Valerius 25.03.2025: „Wir haben uns die Situation des Einlassbauwerkes in Naurath/ Rosenberg unter dem Gesichtspunkt der Förderkriterien angeschaut.

Unabhängig von einer möglichen baulichen Optimierung des Einlassbauwerkes, haben wir festgestellt, dass das eingeleitete Oberflächenwasser in den Mischwasserkanal geführt wird. Somit ist eine Förderung bis 60% ausgeschlossen.“

Die vorgeschlagene Aufmauerung von Herrn Gatzen mit einer Höhe von 1m ist nicht akzeptabel, da sich das Einlassbauwerk auf der Mitte eines Weges der mehrere Gartengrundstücke erschließt. Diese wären dann nicht mehr erreichbar. Außerdem handelt es sich um einen eingetragenen Wanderweg. C wird noch geprüft, ob das vorhandene Einlassbauwerk beibehalten werden kann. In diesem Fall wäre lediglich das Abdeckgitter zu erneuern.

e. Kommunale Wärmeplanung: Informationsgespräch am 09.03.2025

Der Rat nimmt die Ergebnisse der Wärmeplanung zur Kenntnis und sieht die vorgestellte zentrale Wärmeversorgung über ein Wärmenetz im alten Orts problematisch an.

f. Weiterer Bauantrag „Genehmigungsfreies Wohnungsbauvorhaben nach §67 LBauO Flur 24, Parz. 126/7

Keine Zustimmung der Gemeinde erforderlich, da der Bebauungsplan eingehalten wird.

g. Bericht Aktionstag 22.03.2025

Herzlichen Dank des Vorsitzenden an alle Helferinnen und Helfer. An der Aktion beteiligten sich mehr als 20 Personen. Zudem beteiligten sich ortsansä Unternehmen kostenfrei mit Ihren Geräten, Fahrzeugen und Material. Alle Informationen zum Aktionstag finden sich auf der Website der Ortsgemeinde.

h. Die Einwohnerversammlung findet am 08.05.2025 um 18:30 Uhr statt. Hierzu wird nochmal separat eingeladen

2. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes; Sonderbaufläche Batteriespeicher auf Gemarkung Föhren Zustimmung der Gemeinde nach § 6 GemO

Im westlichen Bereich des IRT Föhren soll durch die Bauleitplanung die Grundlage für die Errichtung eines Batteriespeichers geschaffen werden. Parallel Bebauungsplanverfahren ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Der Flächennutzungsplan soll hier zukünftig eine Sonderbaufläche darstellen.

Das Planungskonzept sieht die Errichtung einer großen Batteriespeicheranlage vor, welche einen direkten Anschluss an das nahe gelegene Umspannwerk „Bekond“ erhält. Hier sollen Batterien in Containerbauweise errichtet werden. Zudem sind Wechselrichter und Technische Anlagen vorgesehen, um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu gewährleisten. Zusätzlich soll ein Infobereich für interessierte Bürger errichtet werden, um die Funktion der Anlage zu und die Nutzung regenerativer Energien zu bewerben.

In Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit der Flächennutzungsplanung gem. § 203 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 GemO bei den Verbandsgemeinden. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur 30. Änderung bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung der Gemeinden, die oder als Nachbargemeinde berührt sind. Berührt sind bei dieser Änderung die Standortgemeinde Föhren, sowie die Nachbargemeinden Bekond, Schwabmünz, Naurath/Eifel.

Die Änderung befindet sich vom 26.02. bis 28.03.2025 in der Offenlage. Anschließend ist beabsichtigt, am 27. Mai 2025 im Verbandsgemeinderat den Feststellungsbeschluss zu fassen und dann die Genehmigung bei der Kreisverwaltung zu beantragen.

Anlage: Offenlageentwurf.

Beschluss:

Der vorgesehene endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Kenntnis der Offenlageentwurfs zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1 Befangen: 0

3. Zuschuss "Förderverein Seniorenbetreuung in der Verbandsgemeinde Schweich"

Der Förderverein Seniorenbetreuung in der Verbandsgemeinde Schweich e.V. existiert seit 2003 und verfolgt das Ziel, die Lebensqualität älterer Menschen der Verbandsgemeinde zu verbessern. Hierzu werden vielfältige Angebote ermöglicht, die der Verein zum Großteil aus Spendengeldern finanziert. Hierzu gehören die Tagespflege, ein regelmäßig stattfindender Mittagstisch, der in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz angeboten wird, Ausflüge, Singen, Basti- und Bewegungsangebote und Gedächtnistraining. Hierzu gewährt der Verein oft Zuschüsse zu den Kosten, die nicht über Pflegekassen abgedeckt werden (z.B. Fahrtkostenanteile).

Seit 2012 bezuschussen viele Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Schweich den Förderverein Seniorenbetreuung mit einem jährlich ausgezahlten Betrag um dessen Aktivitäten zu unterstützen. Die Ortsgemeinde Naurath war hier bisher nicht vertreten und möchte künftig ebenfalls einen jährlichen Beitrag zur Unterstützung der Vereinsarbeit, die Seniorinnen und Senioren aus allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Schweich zugutekommt, an den Verein auszahlen. Die Höhe möge der Rat bestimmen. Als Orientierungshilfe ist als Anlage eine Übersicht über die Zuschusshöhen der anderen Ortsgemeinden beigefügt.

Weiterhin hat der Vorsitzende des Fördervereins mitgeteilt, dass der Verein in diesem Jahr gerne die gemeindlich organisierten Seniorenveranstaltungen einmalig mit einer Spende an alle Ortsgemeinden und die Stadt Schweich (unabhängig davon, ob die Gemeinden bisher einen jährlichen Zuschuss ge-

haben oder nicht) mit einem nach Einwohnerzahl gestaffelten Zuschuss in Höhe von 0,30 € je Einwohner nach amtlicher Einwohnerzahl per 30.06.2024 unterstützen möchte. Die Ortsgemeinde Naurath erhält hier einen Betrag von 103,00 € - die Beschlussfassung über die Annahme dieser Spende findet separaten Tagesordnungspunkt statt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Naurath beschließt, fortan jährlich die Arbeit des Fördervereins Seniorenbetreuung in der Verbandsgemeinde Schweich einem Beitrag von 50€ zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

4. Teilnahme an 6. Bündelausschreibung Strom

Auf die beigefügte **Ausschreibungskonzeption** und die **zugehörigen Anlagen 4, 5 und 6** wird verwiesen; die wesentlichen Eckpunkte sind: Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung Beschaffung der **Stromlieferung** für den Zeitraum **vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028** an (feste Vertragslaufzeit 3 Jahre). Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das **Entgelt** beträgt 150 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle von 12 Euro. Sollte die Bündelausschreibung noch vor dem ersten Einzelwettbewerb durch die KB gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt (netto zzgl. gesetzlich Umsatzsteuer). Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seinen Auftrag bis einen Tag vor der Durchführung des ersten Einzelwettbewerbs storniert.

Wie bisher können Normalstrom und **Ökostrom** mit unterschiedlichen Varianten bzgl. der Neuanlagenquote (siehe ausführlich in **Anlage 4**) gewählt werden. Anders als bisher werden nun **drei Beschaffungsoptionen** angeboten (siehe ausführlich in **Anlage 5**):

- a) **Strukturierte Beschaffung.** Das ist das bisherige Beschaffungsmodell. Der Lieferpreis wird aus dem Angebotspreis und der tatsächlichen Marktentwicklung über längere Zeiträume im Vorjahr ermittelt. Dazu werden die Börsenpreise an sechs (für 2026) bzw. 12 (für 2027 und 2028) festgelegten Stichtagen ermittelt. Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen. Der Korridor für die Mehr- und Mindermengenregelung liegt unverändert bei $\pm 5\%$ (95/105). Der Lieferpreis für das ganze Kalenderjahr steht im Dezember des Vorjahres fest.
- b) **Spotmarktmodell:** Dieses wurde auf Wunsch aus den Kommunen ergänzt und gilt ausschließlich für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Abnahmestellen). Es handelt sich um ein Mischmodell, in dem 70 % der von der Kommune prognostizierten Verbrauchsmengen am Terminmarkt nach dem Modell a) (strukturierte Beschaffung) und die Restmenge am handelsmäßig am Spotmarkt zu diesem Tag ermittelten Börsenpreis (plus Aufschlag für das "handling", sog. "fee") berechnet wird. Dort steht der (durchschnittliche) Lieferpreis Kalenderjahr also erst im Nachhinein fest.
- c) **Bilanzkreismodell:** Dieses Modell richtet sich **ausschließlich** an die Kommunen / Teilnehmer, die (planmäßig) zum 1.1.2026 die in der Anlage angeführten Voraussetzungen für einen Kunden-Strombilanzkreis erfüllen. In diesem Modell werden die Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" (Bilanzierung und Abrechnung) sowie die Beschaffung der sog. Residuallasten bzw. die Vermarktung bilanzieller Überschüsse zusammen "im ausgeschriebenen".

Die Beschaffung für alle Modelle erfolgt als europaweite Ausschreibung über ein **Dynamisches Beschaffungssystem** (§§ 22 ff VgV). Dieses hat den Vorteil, dass darüber zeitlich gestaffelt mehrere Einzelwettbewerbe gestartet werden können, um im Idealfall ein jeweils günstiges Marktumfeld zu "treffen". Bisher werden **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Zudem werden die Lose nicht wie bisher zu einem Zeitpunkt auf dem Markt platziert, sondern in mehreren Einzelwettbewerben. Über dies alles entscheidet die Kommunalberatung gemeinsam mit switch.on nach Eingang der Aufträge, soweit erforderlich und geboten in Abstimmung mit den betreffenden Auftraggebern unter Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den **Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot**. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichsten Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strom individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beim Bilanzkreismodell wird das Gesamtpaket aus der Dienstleistung "Bilanzkreismanagement" und Stromlieferung ausgeschrieben und zugeschlagen

Beschluss:

1. **Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen in Kenntnis.**
2. **Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.**
3. **Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.**
4. **Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.**
5. **Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:**

A. Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms

Normalstrom

(Keine Anforderungen an die Erzeugungsort; Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis)

B. Beschaffungsmodell

Strukturierte Beschaffung - Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr

C. Zuordnung

Die (Einfach)Auswahl nach A und B gilt für **alle unsere Abnahmestellen**.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

5. Vergabe Sanierung Wirtschaftsweg „Enschersfloss“

Der Wirtschafts-/Forstweg am „Enscherfloss“ befindet sich durch Starkregenereignisse in einem schlechten Zustand. Bei der Besichtigung vor Ort war zu sehen, dass durch Unebenheiten und hohen Banketts das Wasser nicht mehr richtig ablaufen kann. Spurrillen sind bereits die Folge, wodurch der Weg immer schwerer zu passieren wird. Für diesen Weg wurde im letzten Jahr eine Förderung für Starkregen Schäden beantragt mittels eines alten Angebotes aus dem Jahr 2014. Dieses wurde bewilligt, wodurch eine Förderung erteilt wird. Diese muss bis zum 31.10.2025 beansprucht werden. Für die Instandsetzung dieses Weges wurden 3 Firmen angefragt. Es wurden nur 2 Angebote abgegeben. Die Kosten liegen von 11.483,50 € bis zu 14.214,55 €. Die Firma Forst- und Kulturbau Bettendorf war mit 11.483,50 € am günstigsten. Die Verbandsgemeinde empfiehlt somit das Angebot der Firma Forst- und Kulturbau Bettendorf anzunehmen.

Kosten und Finanzierung:

Veranschlagung im Haushaltsplan ja:

Haushaltsstelle: 55590.09600/501

Haushaltsansatz: 2025: 10.000 €

bereits verfügt unter

Berücksichtigung erteilter Aufträge: 2025: 0 €

Noch verfügbar: 2025: 10.000 €

vorab genehmigter Fördersatz* Stand 17.03.2025 (bis zu 80 %): 7.720€

*Der Ansatz für den neuen Mehrbedarf wurde auf Stand des aktuellen Angebotes neu angefragt und am 17.03.2025 vorabgenehmigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Firma Forst- und Kulturbau Bettendorf für die angebotene Summe von 11.483,50 € zu beauftragen um den beschädigten Weg wieder instand zu setzen. Überplanmäßige Ausgaben müssen vorher angemeldet und abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

6. Nutzungs- und Gebührenordnung Bürgerhaus

Die bisherige Nutzungs- und Gebührenordnung des Bürgerhauses Naurath stammt aus dem Jahr 2014. Diese soll überarbeitet und insbes. die Gebühren den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort angepasst werden.

Die Gemeinde hat den folgenden Entwurf mit Neuerungen und/oder Ergänzungen erarbeitet (Die §§3 „Hausordnung“ und §4 „Haftung und Schadensersatz der Benutzer“ werden nicht aufgeführt, da es hier keine Neuerungen und/oder Ergänzungen gab):

Nutzungsordnung

des Bürgerhauses in Naurath

§ 1

Allgemeines

Das Bürger- und Vereinshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Naurath und soll den Interessen der Naurather Bürger dienen. Im Interesse aller Mitbürger müssen die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden, und die Kosten für Unterhalt und Betrieb des Bürgerhauses möglichst niedrig gehalten werden.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

Die Veranstaltungsräume des Bürger- und Vereinshauses stehen in erster Linie für gemeindliche und kirchliche Zwecke, für örtliche Vereine und für private Nutzungen durch Naurather Bürger zur Verfügung.

Außerdem kann das Bürger- und Vereinshaus auch an

- a. ortsfremde Privatpersonen für Familienfeiern,
- b. anerkannten Selbsthilfegruppen, Verbänden und Initiativen
- c. Träger der Erwachsenenbildung (Volkshochschule, Katholische Erwachsenenbildung, Familienbildungsstätten oder dergleichen) für ihre Veranstaltungen
- d. öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben

e. Ortsfremde Vereine

vermietet werden

Eine Vermietung an politische Parteien oder Gruppierungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Zwischen den Beteiligten wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen, in dem die Nutzungsdauer, Nutzungszweck, Nutzungsgebühren und eine verantwortliche Person als Vertragspartner festgelegt werden. Alle zusätzlichen Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Der Ortsbürgermeister entscheidet grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Soweit für einen Termin mehrere gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.

Bei Eigenbedarf durch die Ortsgemeinde Naurath kann die Benutzungserlaubnis jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden, ohne dass dies irgendwelche Schadensersatzansprüche oder Einnahmehausfälle bei der Ortsgemeinde geltend machen kann.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Die Bedienung der Kücheneinrichtung (Spülmaschine) und der Schiebewand darf nur durch ausgewiesene Personen erfolgen.

Insbesondere der Aufbau der Bühne darf nur in Anwesenheit einer von der Gemeinde ausgewiesenen Person erfolgen. Bei einem Aufbau der Bühne durch Gemeindeglieder sind die Arbeitsstunden des Gemeindepersonals zu ersetzen.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, das Auslegen des großen Saales mit dem gemeindeeigenen Verschleißboden anzuordnen. In diesem Fall werden die Bodenrollen durch die Gemeindeglieder in den Saal verbracht.

Bei unsachgemäßem Gebrauch oder groben Verstößen gegen die Nutzungsordnung und den Nutzungsvertrag kann der Mieter von der Benutzung ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Für die Mitbenutzung des Hofraumes muss eine besondere Vereinbarung geschlossen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass es nicht zu Belästigungen der Anwohner kommt.

§ 5

Benutzungsgebühr

Die jeweilige Benutzungsgebührenordnung wird vom Gemeinderat festgelegt. Abweichende oder besondere Benutzungsgebühren müssen vom Gemeinderat festgelegt werden.

Bei Benutzung durch die örtlichen Vereine oder ortsansässigen Privatpersonen wird zwischen Veranstaltungen mit Gewinnerzielung und Veranstaltung ohne Gewinnerzielung bzw. gemeinnützigen Veranstaltungen unterschieden.

Keine Nutzungsgebühr wird erhoben für:

- 1) Jugend- und Erwachsenenbildung, für die keine Kursgebühren erhoben wird
- 2) Proben und Training der örtlichen Vereine
- 3) bis zu zwei nicht-öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine pro Jahr ohne Gewinnerzielung (z.B. Familienabend, Jahreshauptversammlung)

Bei mehr als zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr fallen die Pauschalen für Strom, Wasser und Endreinigung an.

Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen betragen:

- 1) für örtliche Vereine für Veranstaltungen die auf Gewinn ausgerichtet sind pro Tag:
bei mehrtägigen Veranstaltungen jeder zusätzlich Tag:
- 2) für ortsansässige Privatpersonen für Veranstaltungen die auf Gewinn ausgerichtet sind pro Tag:
- 3) für ortsansässige Privatpersonen für Veranstaltung die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind pro Tag:
- 4) für alle anderen Personen / Gruppen(siehe a. bis e.) pro Tag:
bei mehrtägigen Veranstaltungen jeder zusätzlich Tag:
- 5) a) Endreinigung großer Saal inkl. Toiletten (pauschal):
b) Endreinigung kleiner Saal inkl. Toiletten (pauschal):
c) Endreinigung beider Säle inkl. Toiletten (pauschal):
- 6) Strom, Wasser und Verbrauchsmaterial (Tagespauschale):
- 7) a) Aufbau der Bühne durch Gemeindearbeiter
- 7) b) Abbau der Bühne durch Gemeindearbeiter
- 8) Nutzung kleiner Saal (Dachgeschoss)
(zuzügl. Nr. 5 und 6)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus wie im Entwurf vorgestellt. Die Gebühren sollen wie vorgestellt angehoben werden.

Die neue Nutzungs- und Gebührenordnung soll ab dem 01.07.2025 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

7. Bauantrag, Flur 24, Flurstück 73

Das Grundstück liegt im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet "Meulenzwald und Stadtwald Trier". Geplant ist die Errichtung eines landwirtschaftlichen Dachunterstandes mit Photovoltaikanlage. Zum ursprünglichen Bauantrag wurden geänderte Planunterlagen eingereicht. Die Bodenplatte wird zurückgelassen um eine sichere Hangsicherung zu gewährleisten.

Welche Nutzung das Gebäude konkret haben soll, wird nicht angegeben. Ob der Antragsteller eine landwirtschaftliche Privilegierung genießt, wird weder angegeben, noch ist diese bekannt. Dies muss die Landwirtschaftskammer prüfen und feststellen.

Das zur Bebauung anstehende Grundstück wird fast komplett überbaut. Die Erschließung ist über einen Wirtschaftsweg gesichert, von dem das Vorhaben allerdings kaum Abstand einhält. Nach § 42 Abs. 1 des Landesnachbarrechtsgesetzes müssen sogar Einfriedungen von der Grenze eines Wirtschaftsweges zurückbleiben. Da sollten für ein Gebäude erst recht Abstände eingehalten werden.

Der Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, das Einvernehmen zu erteilen, soweit die Privilegierung festgestellt wird und eine Bebauung bis an den Wirtschaftsweg heran zulässig ist.

Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt, sofern das Vorhaben privilegiert ist. Die Baugenehmigungsbehörde wird um Prüfung gebeten, ob die Bebauung die Grenze des Wirtschaftsweges zulässig ist. Ebenfalls soll geprüft werden, ob die überbaubare Fläche des Grundstücks eingehalten wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

8. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat. Bis zum 17.02.2025 hat die Ortsgemeinde für folgende Projekte Zuwendungen erhalten:

Datum	Zuwendungsgeber	Anschrift	Betrag	Zuwendungszweck
09.01.2025	Förderverein Seniorenbetreuung in der Verbandsgemeinde Schweich e.V.	54338 Schweich	103,00 €	Geldspende für die Seniorenbetreuung Ortsgemeinde

Die Annahme der Zuwendung ist vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Naurath beschließt die Annahme der vorgenannten Zuwendung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

9. Verschiedenes

Es lagen keine Mitteilungen vor.

10. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der gefasste Beschluss wurde nicht erneut bekanntgegeben, da keine Öffentlichkeit anwesend war.